



Einspeisung Rücklieferung (RL) ohne Herkunftsnachweis (HKN) RMP – 2027 (Referenzmarktpreis oder Minimalvergütung)

Referenz-Marktpreise (RMP)

Die Referenz-Marktpreise sind massgebend für die Festlegung der Einspeiseprämie für Erzeugungsanlagen mit Einspeisevergütung. Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieranlagen. Er richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1bis EnG).

Publikation: jeweils nach Quartalsende

<https://opendata.swiss/de/dataset/referenz-marktpreise-gemass-art-15-enfv>

Minimalvergütung¹

Solaranlagen mit einer Leistung < 30 kW	6 Rp./kWh
Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW anteilmässig:	
1. für die Leistung von weniger als 30 kW	6 Rp./kWh
2. für die Leistung ab 30 kW	0 Rp./kWh
Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kW	6.2 Rp./kWh
Wasserkraftanlagen mit einer Leistung < 150 kW	12 Rp./kWh

Tabelle 1: Minimalvergütung nach Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV

Für mehrwertsteuerpflichtige Produzentinnen und Produzenten erhalten die Vergütung inklusive der aktuell geltenden Mehrwertsteuer ausbezahlt.

Gültigkeit und Anwendung

Betreiberinnen und Betreiber bestehender Anlagen, wählen den gewünschten Tarif mit oder ohne HKN jeweils auf das Jahresende des laufenden Jahres per Mail an info@tbseon.ch. Für neue Anlagen besteht bei der Inbetriebnahme die Möglichkeit, den passenden Tarif zu wählen. Der gewählte Tarif bleibt bis zum Jahresende gültig. Sofern keine Änderung oder kein Widerruf erfolgt, verlängert sich der gewählte Tarif automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt in der Regel quartalsweise an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend der ins Netz eingespeisten Mengen. Die Messkosten werden anhand des Tarifblattes Messung in Rechnung gestellt.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.

31. August 2026

Der Gemeinderat

¹ Die Höhe der garantierten Mindestvergütung richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kW). Zum Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kW erhalten Sie 6 Rp./kWh (Berechnung: 180/30=6), bei 90 kW sind es 2 Rp./kWh (180/90=2) und bei 150 kW beträgt die Mindestvergütung 1.2 Rp./kWh (180/150=1.2)